

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Z**
Sitzung vom 16. Juli 1970



Küsnacht

3513. Quartierplan. Am 22. Januar 1970 ersuchte der Gemeinderat Küsnacht um Genehmigung seines Beschlusses vom 23. Januar 1969 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplanes Darhalden I. Dieser Beschluss wurde am 7. März 1969 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 14. Juli 1969 sind gegen diesen Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch den bestockten Heslibach, im Südosten durch die projektierte Darhaldenstrasse und im Westen durch die projektierte rechtsufrige Höhenstrasse begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Küsnacht wie auch innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dient die Strasse Im Hasenacher, wobei sie gleichzeitig die Verbindung zwischen dem Wohngebiet Darhalden, dem projektierten Gewerbezentrum und der Schiessanlage herstellt. In nördlicher Richtung ist die Ueberbrückung des bewaldeten Bachtobels des Heslibaches notwendig. Für den Bau dieses Teilstückes der Strasse Im Hasenacher ist die Rodung von ca. 570 m² Wald notwendig. Die Ersatzaufforstung soll auf dem zwischen der projektierten Höhenstrasse und dem bereits bestockten Gebiet des Heslibaches liegenden Grundstück Kat.-Nr. 4812 erfolgen. Mit Schreiben vom 23. Februar 1968 hat das kantonale Oberforstamt dieser Rodung vorentscheidungsweise bereits zugestimmt. Der Gemeinderat Küsnacht wird eingeladen, vor Baubeginn an der Strasse Im Hasenacher die notwendige Rodungsbewilligung bei der Volkswirtschaftsdirektion einzuholen. Die notwendige Bewilligung für den Bachdurchlass wurde mit Verfügung Nr. 355 durch die Baudirektion bereits erteilt. Der mit 22 m an der Strasse Im Hasenacher festgelegte Baulinienabstand entspricht deren Bedeutung. Die Baulinien an der Höhenstrasse und an der Darhaldenstrasse wurden in separaten öffentlichen Verfahren durch die Baudirektion bzw. durch die betroffenen Gemeinden aufgelegt. Gegen beide Verfahren sind keine Einsprachen bzw. Rekurse mehr anhängig.

Die Niveaulinie an der Strasse Im Hasenacher weist eine Maximalsteigung von 8,0 % auf.

Hinsichtlich des Anschlusses des Quartierplangebietes an das öffentliche Strassennetz ist auf die Verhältnisse abzustellen, wie sie nach der Vollbesiedlung des Gebietes bestehen werden. Die verkehrssichere Gestaltung der Einmündung der Strasse Im Hasenacher in die Darhaldenstrasse ist deshalb im Einvernehmen mit den zuständigen kantonalen Instanzen zu projektieren. Die Kostenverteilung auf die beteiligten Grundeigentümer bzw. die Gemeinde Küsnacht für diese Anpassungen, auch diejenige für die Aufweitung der Darhaldenstrasse, bedingt durch den Anschluss der Quartierstrasse Im Hasenacher, bleibt vorbehalten.

Im übrigen steht der Genehmigung der Vorlage nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Küsnacht vom 23. Januar 1969 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplanes Darhalden I mit Bau- und Niveaulinien an der Strasse im Hasenacher wird gemäss den eingereichten Plänen mit folgendem Vorbehalt genehmigt:

- a) Der Gemeinderat Küsnacht wird eingeladen, vor Baubeginn an der Strasse Im Hasenacher die notwendige Rodungsbewilligung bei der Volkswirtschaftsdirektion einzuholen.
- b) Vorbehalten bleibt die Regelung der Frage betreffend die Uebernahme der Kosten für die Aufweitung der Darhaldenstrasse, bedingt durch den Anschluss der Quartierstrasse Im Hasenacher, durch die beteiligten Grundeigentümer bzw. durch die Gemeinde Küsnacht.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Küsnacht (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer) unter Rücksendung von zwei Plandossiers mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen sowie an die Direktionen der Volkswirtschaft und der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 16. Juli 1970.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

i. V.

Dr. H. Roggwiler